

**Bekanntmachung - Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Kevelaer  
Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer - 58. Änderung (Sondergebiet Lade-  
straße)**

**Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat am 16.06.2020 den geänderten Entwurf der 58. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Sondergebiet Ladestraße) gebilligt und dessen erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Planentwurf in der Fassung vom 12.05.2020 liegt mit der dazugehörenden Entwurfsbegründung sowie den nach Einschätzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

**06.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020**

montags bis donnerstags von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr sowie freitags von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr im Rathaus der Wallfahrtsstadt Kevelaer, Peter-Plümpe-Platz 12, 47623 Kevelaer, Abteilung 2.1 Stadtplanung, 4. Stockwerk, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Zimmer 412 können darüber hinaus die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung dargelegt werden.

*Aufgrund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie wird um vorherige Besuchsanmeldung unter den nachstehenden Telefonnummern bzw. E-Mail-Adressen gebeten:*

<i>Verena Möller</i>	<i>02832 122 422</i>	<i>verena.moeller@kevelaer.de</i>
<i>Mara Ueltgesforth</i>	<i>02832 122 406</i>	<i>mara.ueltesforth@kevelaer.de</i>
<i>Franz Heckens</i>	<i>02832 122 402</i>	<i>franz.heckens@kevelaer.de</i>

*Für alle Besucherinnen und Besucher gilt die Beachtung der geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen sowie die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenmaske.*

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Wallfahrtsstadt Kevelaer deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Für den Geltungsbereich der 58. Flächennutzungsplanänderung sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und können während der Offenlage eingesehen werden:

- **Umweltbericht** mit Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser), Luft/Klima, Landschaftsbild/Stadtbild, Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Aussagen zu Gefahrenschutz und Risiken sowie den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Planungsalternativen, zusätzlichen Ausführungen zu den verwendeten technischen Verfahren, aufgetretenen Schwierigkeiten sowie zu den geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen und einer zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen

- **Schalltechnische Untersuchung** mit Beurteilung des Verkehrs- und Gewerbelärms im Plangebiet sowie Schallschutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm
- **Baugrundgutachten und abfallrechtliche Bewertung** mit Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen durch Geländeauffüllungen und einer möglichen Erfassung der Flächen im Altlastenkataster
- Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu **Emissionen durch den Eisenbahnbetrieb**, zur **Ableitung des Niederschlagswassers über die Dondert** und zu deren **Leistungsfähigkeit**, zu den **gewässermorphologischen Zielen der Wasserrahmenrichtlinien (WRRL)** und einer **hydromorphologischen Aufwertung der Dondert** insbesondere der **Ausweisung eines mindestens 5 m breiten Gewässerrandstreifens** sowie zu **Geländeauffüllungen** und den daraus resultierenden **Verdachtsmomenten schädlicher Bodenveränderungen**

Der Planentwurf sowie alle auszulegenden Unterlagen können im Internet aufgerufen werden: <https://www.kevelaer.de/de/inhalt/flaechennutzungsplanaenderungen-9317327/>.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit Verweis auf den Datenschutz wird darauf aufmerksam gemacht, dass personenbezogene Daten von Stellungnehmenden in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse nicht aufgeführt werden.

Zur besseren Orientierung ist der Bereich dieser Flächennutzungsplanänderung in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Kevelaer, 17.06.2020

Der Bürgermeister

gez. Dr. Pichler

